



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.I. Würcklicher Antritt der Reichs-Deputation ad punctum Restitutionis: Vergleichung einiger dazu erforderlichen præliminar-Puncten. Schweden bestellen Observatores in einigen Creyßen, zu richtiger ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

- Pommerischen Sache Vorstellung zu thun; dabey vorgelommenes Ceremoniel.
- XX. Deliberation über das Chur-Brandenburgische Verlangen; Franzosen bestehen auf der Ehrenbreitsteinischen Sequestration; Erskens Vorschlag, den Haupt-Recess zu Stande zu bringen. N. I. Protocollum d. 14ten Mart.
- XXI. Erkein communicirt den Haupt-Recess. N. I. Schwedischer Entwurf des Haupt-Recessus. N. II. Specificatio Restituendorum in tribus Terminis. N. III. Specificatio Restituendorum in tribus Mensibus. N. IV. Erinnerung über die Listam Restituendorum in tribus Terminis.
- XXII. Conferenz der Stände mit den Kayserlichen Gesandten über solches Schwedische Project.
- XXIII. Gültliche Handlung über die Capitulationem perpetuam Osnabrugensem. N. I. Extractus Diarii des Sachsen-Alten und Coburgischen Gesandten, D. Augusti Carpzovii d. d. 18. Mart. 1650.
- XXIV. Von dem Ehrenbreitsteinischen Sequestro, ingleichen der Kayserlichen Ratifications-Formul. Entschuldigung des Chur-Maynzischen Gesandten wegen des an den König in Spanien abgelassenen Schreibens. N. I. Des Erz-Herzogs Antwort, wegen Franckenthal. N. II. Litera Electoralium Legatorum ad Regem Hispan. de Restitutione Frankendalia. N. III. Supplementum dazu. N. IV, V. Legati Gallici Gravamina. N. VI. Legati Moguntini Declaratio super conceptione Literarum ad Regem Hispan.

- XXV. Von der Osnabrückischen Capitulatione Perpetua. Von der Jesuiten Meritis um den Westphälischen Frieden. N. I. Extractus des Carpzovischen Diarii d. 22ten Mart. 1650.
- XXVI. Von Vergleichung der Ratifications-Formul. N. I. Formula Ratificationis.
- XXVII. Handlung über die Restitutions-Listen, zwischen den Kayserlichen und Reichs-Ständen.
- XXVIII. XXIX. Dergleichen mit den Schweden. N. I. Designatio Casuum Restituendorum in tribus Mensibus; N. II. dergleichen in tribus terminis Exauclorations & Evacuationis. N. III. Protocollum über solche den Schweden extradirte beeden Listen. N. IV. Differentien zwischen denen hinc inde extradirten Restitutions-Listen. N. V. & VI. Continuatio Protocoll.

Achtes Buch.

§. I.

1650.
Januar.
Febr.Antritt der
Deputation
in puncto Re-
stitutionis.Verglichene
Preliminar-
Puncten.

Nachdem nun also das Collegium Deputatorum durch die endlich subscribirte im VII. Buch §. ultimo N. I. befindliche Notul, genugsam auctorisiret war; So bestund ihre vornehmste Arbeit nunmehr darinnen, wie die vielen Restitutions-Casus würdlich ohne Verzug zur Execution gebracht werden möchten; zu welchem Ende sich sämtliche Deputati, Donnerstags den ^{31. Jan.}_{10. Febr.} auf dem Rathshause versammelten: da sie sich dann, um in progressu desto weniger Behinderung zu finden, etlicher Preliminar-Puncten untereinander verglichen, nemlich: (1) Daß man an allerseits Principalen schreiben solle, Niemanden vor Endigung des Wercks zu avociren; (2) wegen der Kosten, zur sustentation der Deputirten, gehörige Anstalt zu machen, wozu vom Reich, ein halber Römer-Monath verwilliget war, davon die Deputati, so wohl von der Zeit der Subscription des Haupt-Recessus an, als bis zu Ablauff der 3. Monathen, oder so lang die Restituciones unvollzogen bleiben möchten,

ausgeworffen waren, welches Geld ein jeder ihrer Principalen, was er über seine Portion davon vorschiesse würde, entweder an der Quota seiner künftigen Reichs-Contribution wieder abzuziehen, oder von der übrigen Stände halbmonathlichen Beitrag, zu ergänzen befugt seyn solle; Die Repartition solches halben Römer-Monaths ist ab N. I. zuersehen. No. L.

(3) Sollte man alle Tage, ohne weiter eine Convocation zuerwarten, des morgens præcise um 8. Uhr, bey einer gewissen Straffe, zusammen kommen, und allemahl bis 12. Uhr sitzen. (4) Daß man einander silentium, stipulata manu, sub vi juramenti præstiren solle, ausser dem Collegio von den Deliberationibus Niemanden etwas zu sagen, am allerwenigsten aber die Vota zu propaliren. (5) Daß das löbliche Directorium der Parteyen einkommende Schrifften, beyzeiten jedesmahls per Dictaturam communiciren solle. (6) Sollten nicht allein die in der letzten Designation enthaltene Restitutions-Casus, von dem Collegio Deputatorum ohnverlangt vorgenommen, sondern auch die ad Com-

1650.
Januar.
Febr.

1650.
Januar.
Febr.

missiones gehörige Fälle, schnellig dahin verwiesen werden, damit man den Schweden ja den Prätextum differenda Exauctorationis & Evacuationis benehmen, und das Vaterland dadurch von der Plage erlösen möge: Wiewohl man dabey in Sorgen stund, die Schweden dörfften sich der Mit-Aufsicht in *Puncto Executionis*, anmassen, gestalten der Präsidenc Erßkein würcklich in dem Schwäbischen Creyß den Auditeur Schencken, in dem Fränckischen aber den Agent Barth zum Observatore constituirte, und ihnen Commission ertheilt hatte, genau acht zu geben, daß die Execuciones ja sein richtig vor sich giengen.

Die Schweden bestellen Observatores über die richtige Vorführung der Restitution.

Nachgehends wurde bey dieser Session

die Sache der Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unter-Pfalß vorgenommen und geschlossen, weil das dieserhalb vorgeschlagene Schreiben der Chur-Pfalß, wegen des strittigen Tituls und Erz-Amts, nicht würde können ausgefertigt werden, daß man statt dessen, dem anwesenden Chur-Pfalßischen Gesandten darunter zusprechen, zugleich aber auch eventualiter denen zur Restitution der Unter-Pfalß verordneten Commissariis, Hessen-Darmstadt und Baaden-Baaden, zugeschrieben werden solle, daß, wann sich einige Augspurgische Confessions-Verwandte, ihres Religions-Exercitii halber, anmelden würden, Sie ihnen Affistenz leisten und hülfliche Hand bieten möchten.

1650.
Januar.
Febr.

Unter-Pfalßische Religions-Sache.

N. I.

Repartition des Unterhalts der Reichs-Deputatorum zur Execution der Restituendorum ex capite Amnestia & Gravaminum.

Chur-Rheinische Creyß	- - - - -	6988	- -
Oesterreichische Creyß	- - - - -	4984	- -
Ober-Sächsische Creyß	- - - - -	7893	- 6 1/2
Fränckische	- - - - -	7702	- -
Bayrische	- - - - -	6765	- 30
Schwäbische	- - - - -	12826	- -
Ober-Rheinische	- - - - -	9600	- -
Westphalen	- - - - -	8380	- 39
Nieder-Sachsen	- - - - -	8872	- -

74011 - 15 1/2
thut ein halber Monath als von dem toto die Hälfte - - - - - 37005 - 37 1/2
thut jeder Legation 3700 1/2
740011
Wann aber der Oesterreichische abgehert - - - - - 4984
Bleibet für die übrige 8. Creyse 69027
Und jeder von den 10. Gesandtschafften das halbe Monath - - - 3451 - 21 1/2

§. II.

Am Ersten Tage des Monats Februarii, st. v. wurde nun der Anfang mit dem wichtigen *Restitutions-Punct* gemacht, und kamen die dazu Deputirte Gesandtschafften ohne Ansage, dem Verlaß gemäß, des Morgens zusammen; wurde aber dießmahl weiter nichts vorgenommen, als daß man das vorher beliebte Schreiben, an altherseits Herren

Anfang der Untersuchung derer Restitutions-Puncten.

Principalen, die Präliminar-Puncten betreffend, adjustirte: Chur-Mainß aber, weil man des folgenden Tags, wegen des Lichtmes Fests nicht zusammen kommen würde, über sich nahm, unmittelbar die aus den Listen *extrahirte Commissiones* abzufassen, und bey der nächsten Montags-Session zu verlesen.

Dabey kam auch die Nachricht ein, wie der